



SCHUTZKONZEPT

13. September 2021

Ausgehend von den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz hat die Stiftung Grubenmann-Sammlung ein Schutzkonzept ausgearbeitet.

MASSNAHMEN

- Hygienematerial steht zur Verfügung: Lavabo mit Seife mit wegwerfbaren Papierhandtüchern oder Handtücher zum einmaligen Gebrauch und Desinfektionsmittel. Seifen- und Handtuchspender werden regelmässig nachgefüllt und es wird sichergestellt, dass immer genügend Material vorhanden ist. Desinfektionsmittel steht beim Museumseingang und beim Empfang zur Verfügung.
- Bezahlung von Eintrittten und Einkäufen können bargeldlos via EC-Karte sowie TWINT getätigt werden.
- Die Eingangstüre im Erdgeschoss wird teilweise offengelassen und das Museum wird regelmässig durchgelüftet.
- Einrichtungen und Objekten, die berührt werden sollen, werden regelmässig desinfiziert.

1. COVID-Zertifikatspflicht

Der Zugang zum Museum ist nur gegen Vorlage des COVID-Zertifikats und einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) möglich. Das COVID-Zertifikat muss immer bei Ankunft im Museum vorgelegt werden und gilt nur für den besuchten Tag. Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

Innerhalb einer Schulgruppe gilt folgendes: Schulkinder im Alter von 12 bis 16 Jahren müssen eine Maske tragen und Schüler*innen ab 16 Jahren sowie Lehrpersonen und Begleitpersonen müssen ein COVID-Zertifikat vorlegen.

Handelt es sich bei Referent*innen an Veranstaltungen um extern engagierte Personen, müssen sie ein Zertifikat vorlegen. Bei intern angestellten Personen, gelten die Regeln für Arbeitnehmer*innen.

2. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

- Mit Einführung der Zertifikatspflicht entfällt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Allerdings müssen Besucher*innen bis zur Zertifikatsprüfung (am Empfang, an der Kasse etc.) eine Maske tragen. Es ist daher empfehlenswert, dass auch Mitarbeiter*innen im Eingangsbereich weiterhin eine Maske tragen.
- Für Mitarbeiter*innen, die kein Zertifikat vorlegen müssen, gilt weiterhin die Maskenpflicht.
- Es gilt weiterhin Maskenpflicht für Kinder ab 12 Jahre (jünger als 16 Jahre), die von der Zertifikatspflicht bereit sind. Wird von diesen Kindern ein Zertifikat vorgelegt, entfällt die Maskenpflicht.

3. Soziale Distanz

- Durch die Zertifikatspflicht entfallen zwar die Vorgaben zur Einhaltung des Abstands für Besucher*innen. Es ist jedoch empfehlenswert, diesen nach Möglichkeit trotzdem zu berücksichtigen.
- Für Mitarbeiter*innen ohne Zertifikatspflicht gilt die Vorgabe von 1,5-Meter-Abstand weiterhin (beispielsweise in Büroräumlichkeiten etc.).
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.
- Für Warteschlange steht genügend Platz vor dem Gebäude zur Verfügung.
- Wir bieten grundsätzlich neben den regulären Öffnungszeiten, das Öffnen des Hauses auf Anfrage an.
- Auf Händeschütteln und Begrüssungskuss wird verzichtet.

4. Reinigung

- Die Reinigung wird durch professionelles Personal der Gemeinde Teufen mit Schutzausrüstung (Handschuhe, evtl. Masken) und geeigneten Produkten ausgeführt. Diese Reinigung erfolgt nach einem Plan der Gemeindeverwaltung. Alle Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.
- Räume werden häufig gelüftet um den Luftaustausch sicherstellen.
- Abfälle werden ordnungsgemäss entsorgt.

5. Personal und die Zertifikatspflicht

Es besteht keine allgemeine Zertifikatspflicht für Mitarbeitenden. Der/die Arbeitgeber*in darf aber das Vorliegen eines Zertifikats bei seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient.

Dazu gelten separate Regelungen (Art. 25, Absatz 2ter):

- Die Mitarbeiter*innen sind im Vorfeld anzuhören.
- Das Ergebnis der Überprüfung bei Zertifikatspflicht darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Die Massnahmen sind schriftlich festzulegen.
- Gilt eine Zertifikatspflicht für Mitarbeiter*innen, muss das Unternehmen regelmässig Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.
- Wird keine Zertifikatspflicht eingeführt muss der/die Arbeitgeber*in die Testkosten nicht übernehmen.

6. Personen mit COVID-19 am Arbeitsplatz

Kranke Personen werden nach Hause geschickt und sie werden dazu aufgefordert, sich testen zu lassen und sich gemäss den Vorschriften des BAG selbst zu isolieren.

7. Information

- Das Personal regelmässig informieren:
 - Das Personal wird über alle Massnahmen informiert, die das Museum eingeleitet hat, damit das Personal diese anwendet und dafür sorgt, dass sie vom Publikum ebenfalls befolgt werden.
 - Das Personal wird an die Verhaltensregeln des BAG erinnert. Diese sind: Hände mit Seife waschen oder mit Desinfektionsmittel reinigen (vor allem nach der Ankunft an der Arbeitsstelle, zwischen Kontakten mit dem Publikum und nach den Pausen), in ein Taschentuch oder die Armbeuge husten oder niesen, benutzte Taschentücher wegwerfen.
- Das Publikum informieren:
 - Besucher*innen vorgängig (über Internet) und vor Ort über die getroffenen Massnahmen und erwarteten Verhaltensweisen informieren.
 - Wenn Räume geschlossen werden müssen, das Publikum darüber informieren, dass diese Schliessung vorübergehend ist.
 - Für das Publikum ansprechbar bleiben und je nach Verfügbarkeit und Nachfrage einen an ein besonderes Programm angepassten Empfang anbieten.
 - Darüber informieren, dass das Aufsichtspersonal befugt ist, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

8. Veranstaltungen in Innenräumen im Museum

- Die Vorlage des Zertifikats ist für alle Personen ab 16 Jahren obligatorisch, womit die Veranstaltungen ohne Einschränkung (konkret: ohne Maskenpflicht) stattfinden können.
- Bei privaten Veranstaltungen, also wenn das Museum einen Raum vermietet, ist der/die Mieter*in für die Schutz- und Kontrollmassnahmen verantwortlich. Wenn die Teilnehmenden durch das Museum gehen müssen, um den gemieteten Raum zu erreichen, müssen sie ein Zertifikat vorlegen.
- Führungen, Vernissagen, Tagungen oder Workshops gelten als «Veranstaltungen» und nicht als «kulturelle Aktivitäten».

9. Veranstaltungen in Aussenbereichen vom Museum

- Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:
 - Besteht für die Besuchenden eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besuchenden eingelassen werden.
 - Stehen den Besuchenden Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besuchende eingelassen werden.
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Besuchenden tanzen nicht.

10. Konsumation

- Auch die Museumsrestaurants und -cafés müssen bei Personen ab 16 Jahren den Zugang zu Innenbereichen auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. Kinder von 12 bis 15 Jahren müssen die Maske in geschlossenen Räumen tragen, es sei denn, sie legen freiwillig ein Zertifikat vor.
- Für die Konsumation im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - zwischen den Gästegruppen wird entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es werden wirksame Abschränkungen angebracht.

11. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeiter*innen übermittelt und erläutert.

Verantwortlich:

Ulrich Vogt, Kurator

Teufen 09.09.2021

